

Entwicklungen im Versicherungsrecht Haftpflichtversicherungen – alternative Pflichtversicherungen

Variationen und Entwicklung der Bauleistung
Baufträge

Was ist der Robo-Judge?
Ein Messias?

EuGH: Verbot überschießender Kumulierung
Im Wirtschaftsstrafrecht

Grenzüberschreitende Umwandlungen in
Kleineren und größeren Dimensionen

Zu § 394 EO: Unionsrechtsgrenzen der
Immaterialgüterrechte

Soziale Gestaltung
Personenbedingter Kündigungen

Gastgarten bleibt rauchfreier „Raum“
Für Gäste und Nachbarn

Virtuelle Währungen
Blockchain und Überträge von (Bit-)Coins

Recht smart^{1,12}: Rückblick, Ausblick und noch immer kein Robo-Judge!



THOMAS RABL

A. „O M G: #sooooo2019!“

Ein Jahr *Recht smart* und ein wenig zur Digitalisierung schon davor in *ecolex* gibt Anlass und Rechtfertigung für einen kurzen, unsentimentalen *Rückblick*: Die Rubrik hat *noch* nicht die *disruptive Weltrevolution* ausgelöst und die Leserschaft hält sich in den Grenzen der „Blase“, das ist aber für Juristisches natürlich nichts Ungewöhnliches. Der Verlag berichtet auch *hie und da* von Leser*innen, die die Rubrik zu beifälliger Kontaktaufnahme mit der Redaktion inspiriert, und die *Klicks* in der RDB sind auch ganz ok. Man kann also unter den Umständen des ohnehin nicht allzu hoch anzusetzenden Niveaus für (positives) Feedback ganz (selbst)zufrieden sein, was dementsprechend motivierend in Kürze – nach den Feiertagen – in ein *Recht smart*^{2,01} münden wird.

B. Langweilig! Kommt da noch etwas Interessantes?

Aber wer kann und will sich schon beschränken, Digitalisierung für wohlwollende Leser*innenaugen nur zu beschreiben und manches besserwieserisch „herumrechtelnd“ zu zerpfücken? Digitalisierung muss man auch *leben!*¹⁾ Daher soll *ecolex* auch bald audioteknisch die Weiten des Cyberspace beschreiten und „Recht“ soll man in den nächsten Monaten als *Podcast* zusätzlich „hören“ können. Es ist daran gedacht, *ecolex* gesamthaft (und natürlich nicht nur *Recht smart*) monatlich *anzuteasern* und den Hin- und/oder Rückweg vom warmen Bett ins Büro, Kanzlei, Gericht (und zurück) in U-Bahn, Tesla oder *per pedes* bereits mit genauso anheimelnden wie hoffentlich interessanten Inhalten *für die Ohren* (und für das, was sich *dort üblicherweise dazwischen* befindet) zu füllen. Die Vorbereitungen laufen tatsächlich auf Hochtouren und 2020 soll es dann spätestens *so weit* sein. Rückmeldungen sind hier ausdrücklich erwünscht, was keine leeren Worte sind! Also doch ein bisschen Revolution, wenn auch *ganz harmlos*.

C. Nun doch noch („LegalTech“-)Recht: webERV und sonstige elektronische Anbringen

Während der Spätherbst (auch dieses Jahr) immer dafür gut ist, eine Unzahl von mehr oder weniger wichtigen Konferenzen, Seminaren etc zu *LegalTech* (in den höchsten Sphären) darzubieten, soll (jahres-) abschließend ein kurzer Blick auf ein tatsächlich bestehendes, basic „LegalTech-Tool“, den *webERV* und *sonstige elektronische Zustellmöglichkeiten*, gelenkt werden, welche im Getöse der laufenden Verkündigungen von Novitäten eher untergehen.

Nun, ist der *webERV* für alle die „Norm“? Leider nicht, denn selbst die Gerichtsbarkeit muss sich an das System erst Schritt für Schritt gewöhnen. So hält nämlich der erst *jüngst* durch BGBl I 2019/44 eingeführte § 19 Abs 2 *BVwGG* fest, dass Schriftsätze, die dem *BVwG* im elektronischen Verkehr übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht worden sind, – wie auch sonst im Geltungsbereich des *GOG* – mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht gelten, und zwar auch dann, *wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht* wurden; allfällige Pflichten *des BVwG* zur Vornahme bestimmter Handlungen werden jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst. Dem (Selbst-)Verständnis, dass auch Verwaltungsgerichte „echte“ Gerichte und nicht die MA 2412 sind, muss eben noch immer etwas nachgeholfen werden.²⁾ Leider ist die *webERV*-Anbindung aber *noch nicht bei jedem (Verwaltungs-)Gericht* (und schon gar nicht bei Behörden als Adressat von Beschwerden) gegeben.³⁾

In der *Rsp* kommen *webERV* und elektronische Einbringungen bislang *va in Wiedereinsetzungsfragen* vor, wobei bei den *zT* nach wie vor bestehenden *Unterschieden* bei den Möglichkeiten der elektronischen Einbringung Obacht und sorgsame Unterweisung der Kanzleiangestellten Pflicht ist: Gerade unter Beachtung der Rechtslage und Praxis in Zivil- und Strafverfahren müssen Rechtsvertreter davon ausgehen, dass die Frage, binnen welcher Frist *zB* eine Revision an den *VwGH* einzubringen ist, jedenfalls einer Beurteilung durch den einschreitenden *RA* selbst bedarf. Das Unterbleiben einer allgemeinen *oder* einzelfallbezogenen, die diesbezügliche Rechtslage klarstellenden, Anweisung an Kanzleimitarbeiter ist dem *RA* als eine *einen minderen Grad des Versehens übersteigende Sorglosigkeit* anzulasten.⁴⁾ Auch wenn das Problem *beim BVwG* – wie ausgeführt – etwas entschärft wurde, ist dies im Bereich der Landesverwaltungsgerichte noch nicht so, wie vor kurzem *zB* auch das *LVwG Kärnten*⁵⁾ zeigte: Dort lag das die Frist-

Dr. Thomas Rabl ist Rechtsanwalt in Wien.

- 1) Das ist (zumindest derzeit noch) eine geradezu klassische *contradictio in adiecto*.
- 2) Vgl *zB* *VwGH* 10. 7. 2019, Ra 2019/14/0140; s auch *VwGH* 17. 12. 2018, Ra 2018/14/0208; *BVwG* 24. 4. 2019, G 310 22152222-2 uva mwN (dazu auch sogleich).
- 3) Vgl etwa für das *LVwG Kärnten*: <https://lvwg-ktn.gv.at/> einbringungsmöglichkeiten (abgerufen am 3. 11. 2019) oder für das *LVwG Niederösterreich*: <https://lvwg.noel.gv.at/wp-content/uploads/2019/02/Einbringungsmöglichkeiten.pdf> (abgerufen am 3. 11. 2019); daran ändert auch die neue eZustellung nichts; vgl dazu *Frauenberger-Pfeiler*, eZustellungNEU ab 1. 12. 2019 – Paradigmenwechsel „für alle“? in diesem Heft S 1027.
- 4) *VwGH* 10. 7. 2019, Ra 2019/14/0140; vgl auch schon *VwGH* 2. 8. 2018, Ra 018/19/0147 mwN.
- 5) *LVwG Kärnten* 28. 6. 2018, KLVwG-2423/4/2017.

wahrung hindernde Ereignis darin, dass die Sekretärin des RA die Beschwerde *nicht an* die vorgesehene E-Mail-Adresse „*rechtsmittelstelle@xxx.at*“, sondern an die E-Mail-Adresse „*rechtmittelstelle@xxx.at*“ versendet hatte. Der RA ließ der Sekretärin bei der Übersendung per E-Mail freie Hand, kontrollierte sie nicht und erkundigte nicht nach einer Sendebestätigung. Er hätte sich aber zu vergewissern gehabt, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die bloße Bestätigung über die Absendung lasse *nicht* den Schluss zu, dass die Sendung angekommen sei, dies unabhängig davon, ob vom System eine Fehlermeldung generiert worden sei. Zum Nachweis des Einlangens sei vielmehr eine bei Absendung (mit Hilfe der Funktion „Übermittlung der Sendung bestätigen“) *anzufordernde Übermittlungsbestätigung erforderlich*. Demnach sei ein RA, der ein fristgebundenes Rechtsmittel per E-Mail einbringt, zur *Vermeidung eines über den minderen Grad hinausgehenden Versehens* gehalten, eine Bestätigung über den Erhalt durch den Empfänger bzw eine vom System automatisch generierte „Übermittlungsbestätigung“ anzufordern. Er habe seinen Kanzleibetrieb auch so *einzurichten* und zu *überwachen*.

Der webERV bzw dessen Rechtsgrundlagen sind aber auch sonst durchaus bemerkenswert: Zwar kam es mW noch zu keinem (ausjudizierten) Haftungsfall, aber rechtstheoretisch wäre dies sicher interessant. § 89e Abs 1 GOG hält zB nämlich fest, dass für die durch den Einsatz der Informations- und

Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung gerichtlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der Register und sonstigen Geschäftsbehelfen der Bund haftet. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein *unabwendbares Ereignis* verursacht wird, das weder auf einem *Fehler in der Beschaffenheit* noch *auf einem Versagen der Mittel* der Datenverarbeitung beruht. § 89e Abs 2 GOG grenzt die Haftung noch „räumlich“ ab, zumal bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen der Bund nach Abs 1 dann haftet, sofern Fehler an Daten, die *an das Gericht übermittelt* worden sind, ab ihrem *Einlangen bei der Bundesrechenzentrum GmbH (Z 1)* und, die vom Gericht zu übermitteln sind, *bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers (Z 2)*, entstehen. Auch in anderen Fällen der elektronischen Zustellung⁶⁾ wäre es spannend, zu erfahren, was ein solches „unanwendbares Ereignis“ ist, aber auch genauso, ob Einlangen beim BRZ oder in den Verfügungsbereich eines sonstigen Empfängers etwas anderes ist.

6) Man denke nur an die jüngste Rsp zum ECG: Vgl dazu etwa *Th. Rabl*, *Recht smart*^{1.01}: Tatütata, die kaiserliche (E-)Post ist da (oder auch nicht)! *ecolex* 2019, 24; *derselbe*, *Recht smart*^{1.06}: #captionnocaption – Fundstücke aus dem Netz, *ecolex* 2019, 501, jeweils mwN; wie es sich mit anderen elektronischen Kommunikationen mit Behörden und Gerichten verhält, ist ebenfalls offen (siehe oben).